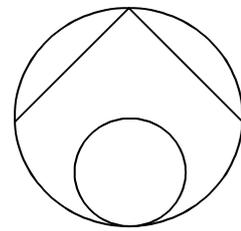


Sozialdienst Region Trachselwald



Prima-Anlass vom 13. September 2017 – Aula, Sumiswald

Kurzprotokoll

Mandat

Mandatstragende haben sich bei der Mandatsübernahme zuerst Klarheit darüber zu verschaffen, für was genau sie eingesetzt und zuständig sind bzw. welche Aufgaben und Aufträge sie gemäss Entscheid der Behörde auszuführen haben.

Arten der Beistandschaft:

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Vermögensverwaltung
- umfassende Beistandschaft

Rolle

Für Mandatstragende ist die Rollenklärung zentral, da man plötzlich eine andere Rolle innehat, d.h. vom einstigen Freund/Kollegen wird man zum Beistand. Aufgrund dessen ist die ständige Überprüfung, in welchem Kontext agiere ich als Freund und in welchem als Beistand wichtig. Wann habe ich welche Brille an und welche Rolle inne.

Auftrag/Aufgabe

Mandatstragende haben sich bewusst zu sein für welche Aufträge und Aufgaben sie eingesetzt sind (Personen- Rechts- oder Finanzsorge, Budget)?

Information

Mandatstragende haben sich über die Krankheit (Schwächezustand), die Hilfe- und Schutzbedürftigkeit der verbeiständeten Person zu informieren. Warum ist die Person so wie sie ist, warum handelt sie so?

Das wichtigste in Kürze:

- Welches Mandat führe ich (nach welchem Artikel bin ich eingesetzt)?
- Rollenklärung (wann bin ich als Freund, wann als Beistand unterwegs)?
- Für was bin ich zuständig und eingesetzt (Aufgaben- und Auftragsklärung)?
- Information über Krankheit

Beschwerdeverfahren

Aufgrund des Rechtsstaats und unserer Rechtsprechung muss die KESB jegliche Form einer Beschwerde entgegennehmen und auf diese eingehen, ob begründet oder nicht. Das wiederum hat nichts damit zu tun, dass die KESB sich mit dem Klienten gegen den Beistand, die Beiständin stellt. Ziel ist vielmehr mit allen Beteiligten in einem klärenden Gespräch (Anhörung) nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen. Die Beschwerde wird dabei Punkt für Punkt besprochen und allenfalls werden neue Regelungen oder Massnahmen getroffen.



Bei konstanter Unzufriedenheit bzw. findet keiner Lösung bei der Anhörung statt, so fällt die KESB einen Entscheid.

1. Instanz: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Ergreifen von Rechtsmittel (Rekurs) – Einsprache gegen KESB Entscheid



2. Instanz: Obergericht des Kantons Bern



Ergreifen von Rechtsmittel (Rekurs) – Einsprache gegen KESB Entscheid



3. Instanz: Bundesgericht

Unterlässt die KESB es auf eine Beschwerde einzugehen, hat sie die Behörde selbst ein Verfahren am Hals.

Link zum Beschwerdeverfahren mit weiteren Informationen:

<http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/ra/beschwerdeverfahren.html>

Rechte der verbeiständeten Person

Die verbeiständete Person darf jederzeit sein Konto einsehen und Auskunft über seine finanziellen Belange verlangen. Ebenso hat sie das Recht jegliche Berichte einzusehen, um zu Wissen, was über sie geschrieben wird.

Die verbeiständete Person darf weiterhin im gleichen Umfang leben, Hobbys und Beschäftigungen frönen wie zuvor, solange finanzierbar.

Wichtig in der Mandatsgestaltung sind:

- Kommunikation und regelmässiger Austausch
- Vertrauen
- Verständnis
- Offenheit

Das wichtigste in Kürze:

- Eine Beschwerde muss von der Behörde entgegengenommen und auf diese eingegangen werden.
- Klienten haben jederzeit das Recht Berichte über sie sowie ihre finanziellen Belange einzusehen
- Aufgaben sind im Interesse der Klienten zu führen und soweit tunlich auf deren Meinung und Willen zu achten, damit diese weiterhin ihren Fähigkeiten, Wünschen und Vorstellungen entsprechend leben können, soweit finanzierbar.



Einkommens- und Vermögensverwaltung

Grundsätze:

- Grössere Geldbeträge von verbeiständeten Personen sind sicher und möglichst ertragserbringend anzulegen.
- Vermögenswerte gilt es zwecks Risikominimierung auf unterschiedliche Finanzinstitute aufzuteilen
- Es müssen immer genügend finanzielle Mittel für den Lebensbedarf vorhanden sein, um Vorkommnissen begegnen zu können (z.B. plötzlicher Heimeintritt)
- Taschengeldkonto wird nicht kontrolliert

Achtung: Klient hat ohne Einschränkung immer Zugriff auf sein Konto sein vollständiges Vermögen!

Link Vermögensverwaltung:

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/erwachsenenschutz/beistandschaft/vermoegensverwaltung.html

Bei Kapital Verschiebungen ist das Formular Kapitaltransfer zu verwenden.

Link:

http://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwjj-LOjbnWAhVGxxQKHayVBD8QFggmMAA&url=http%3A%2F%2Fsozialdienst-rt.ch%2Ffileadmin%2Fuser_upload%2FDownloads%2FPriMa-Fachstelle%2FFormular_Kapitaltransfer_EM.docx&usg=AFQjCNGAug-VzErZvomm6qpAwIQvefAeLw

Die Gebühr auf Kontoübertrag (Spar- auf Betriebskonto) wird bei Antrag in der Berichts- und Rechnungsablage (ordentlicher Berichtsfälligkeit) nicht erhoben.

Todesfall

Ab dem Datum des Todes erlöschen das Mandat und die damit verbundenen Aufträge der mandatsführenden Personen.

Wichtig:

Meldung an KESB und weiterer Stellen (Versicherung, AHV, VI, EL etc.)
Allfälliges weiteres Handeln nur noch im Namen der Erbgemeinschaft möglich

Siehe Anhang 11: Checkliste Todesfall auf der Website Kanton

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/erwachsenenschutz/private_mandatstragende.html